|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0664 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 280 |

[*p. 280*] A. Mit Eingabe vom 5. November 1943 ersucht Professor Dr. ing. G. Eichelberg, in Zürich, Forsterstraße 81, es möchte seiner Tochter Antoinette, geboren in Zürich am 11. April 1924, gestattet werden, den weiteren Vornamen „Claude“ zu führen.

Nach den Ausführungen des Gesuchstellers waren die Doppelnamen Claude Antoinette schon bei der Geburt für die Tochter vorgesehen. Aus Versehen sei damals beim Zivilstandsamt aber nur der Vorname Antoinette angemeldet worden. In der Folge habe sich der Vorname Claude mehr und mehr im täglichen Gebrauch eingeführt, so daß er seit langem sowohl zu Hause als auch in der Schule und im Bekanntenkreis allgemein verwendet werde. Damit der gewohnte Name anläßlich der bevorstehenden Maturität in die Studienausweise sowie in die amtlichen Papiere der Tochter aufgenommen werde, wünschen die Eltern die Namensergänzung nachzuholen. Die Ausführungen werden durch das Absenzenheft der Gymnasialabteilung A der Töchterschule der Stadt Zürich und eine Erklärung der Lateinlehrerin der Töchterschule, Dr. G. Marxer, bestätigt. Einer Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Genf vom 9. Februar 1944 an den Gesuchsteller kann entnommen werden, daß der Vorname Claude in Genf gebräuchlich ist und sowohl für Mädchen als Knaben verwendet wird.

Die Tochter Antoinette wünscht laut Erklärung vom 10. Februar 1944 ebenfalls, den Namen Claude offiziell zu erhalten, den sie seit jeher als ihren eigentlichen Namen empfunden habe.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung vom 17. März 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Antoinette Eichelberg, geboren 1924, von und in Zürich, wird gestattet, neben dem bisherigen Vornamen den weiteren Vornamen „Claude“ zu führen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß einer Beilage, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]